

☰ Neuer EU Data Act verabschiedet

EU-Verordnung über fairem Datenzugang und faire Daten-nutzung wird EU-weit anwendbares Recht



Von Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Bremen

Am 27.11.2023 hat der Rat der Europäischen Union die „Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairem Datenzugang und eine faire Datennutzung“ (kurz: Data Act) verabschiedet. Nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU und nach einer grundsätzlichen Übergangsfrist von 20 Monaten wird der Data Act EU-weit direkt anwendbares Recht werden. Mit der Datenverordnung für einen fairem Datenzugang und eine faire Datennutzung werden Hersteller und Diensteanbieter verpflichtet, ihren Nutzern, seien es Unternehmen oder Privatpersonen, den Zugang zu Daten und die Weiterverwendung von Daten zu ermöglichen, die bei der Nutzung ihrer Produkte oder erzeugt werden. Zudem wird es Nutzern ermöglicht, diese Daten an Dritte weiterzugeben.

INHALT

- Anwendungsbereich und Ziele
- Wichtige Bereiche des Data Act
 - Datenzugang
 - Geschäftsgeheimnisse und Streitbeilegung
 - Datenweitergabe und Gegenleistung
- Vorteile für Verbraucher
- Inkrafttreten

Anwendungsbereich und Ziele

Der neue Data Act soll den Bedürfnissen der digitalen Wirtschaft gerecht werden und die Hindernisse für einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt für Daten beseitigen. Dazu bedarf es eines harmonisierten Rahmens, in dem festgelegt wird, wer unter welchen Bedingungen und auf welcher Grundlage berechtigt ist, Produktdaten oder verbundene Dienstdaten zu nutzen.

Nach dem im Jahr 2022 angenommenen *Data Governance Act* (Verordnung (EU) 2022/868 vom 30.5.2022 über europäische Daten-Governance) ist der *Data Act* (Datenverordnung) die zweite wichtige Gesetzgebungsinitiative, die auf die europäische Datenstrategie der EU-Kommission vom Februar 2020 zurückgeht.

- Während mit der Daten-Governance-Verordnung die Prozesse und Strukturen geschaffen werden, um die Da-

tenweitergabe durch Unternehmen, Privatpersonen und den öffentlichen Sektor zu erleichtern,

- wird im Data Act (in der Datenverordnung) klargestellt, wer unter welchen Bedingungen einen Mehrwert aus Daten ziehen kann. Dies ist ein zentraler digitaler Grundsatz, der zur Schaffung einer soliden und fairen datengesteuerten Wirtschaft beitragen und als Richtschnur für den digitalen Wandel in der EU bis 2030 dienen soll.

So enthält der Data Act Vorschriften hinsichtlich

- der Datenweitergabe von Unternehmen an Verbraucher (B2C) und zwischen Unternehmen (B2B),
- der Pflichten der Dateninhaber, die nach dem Recht der EU verpflichtet sind, Daten bereitzustellen (inkl. Entgeltregelungen im B2B-Bereich),
- des Verbots missbräuchlicher Vertragsklauseln für den Datenzugang und die Datennutzung zwischen Unternehmen (B2B),
- der Bereitstellung von Daten für öffentliche Stellen wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit (B2G) und
- vertraglicher Regelungen und der technischen Umsetzung beim Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten („Cloud Switching“).

Damit sollen letztlich Daten für alle leichter zugänglich gemacht werden. So zielt das künftige neue Verordnung auch darauf ab, den Wechsel zwischen Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten zu erleichtern. Ferner enthält Schutzvorkehrungen es gegen unrechtmäßige Datenübermittlungen und sieht die Entwicklung von Interoperabilitätsstandards für die sektorübergreifende Weiterverwendung von Daten vor.

Durch ein erweitertes Recht auf Übertragbarkeit wird die Datenverordnung sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen mehr Kontrolle über ihre Daten geben, sodass Daten, die durch intelligente Gegenstände, Maschinen und Geräte erzeugt werden, problemlos über verschiedene Dienste hinweg kopiert oder übertragen werden können. Mit dem neuen Gesetz werden Verbraucher und Unternehmen gestärkt, indem ihnen ein Mitspracherecht darüber eingeräumt wird, wie die von ihren vernetzten Produkten erzeugten Daten genutzt werden können.

Wichtige Bereiche des Data Act

Datenzugang

Der Data Act soll es Nutzern vernetzter Geräte (beispielsweise von intelligenten Haushaltsgeräten bis hin zu intelligenten Industriemaschinen) ermöglichen, *Zugang zu Daten* zu erhalten, die bei ihrer Nutzung anfallen und oft ausschließlich von Herstellern und Diensteanbietern verwertet werden. Nutzer können sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen sein, wobei bei einer Herausgabe personenbezogener Daten auch die DSGVO heranzuziehen und zu beachten ist. Der Zugangsanspruch des Nutzers wird in der Weise abgesichert, dass Geräte, die Daten sammeln, so gestaltet werden müssen, dass sie einen einfachen Datenzugang ermöglichen – darüber ist der Nutzer beim Erwerb von Geräten zu informieren, Data Act, Art. 3.

Geschäftsgeheimnisse und Streitbeilegung

Der Data Act gewährleistet einen angemessenen Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Rechten an geistigem Eigentum, begleitet von entsprechenden Schutzvorkehrungen gegen mögliches missbräuchliches Verhalten, Data Act Art. 4. Er fördert zwar die Weitergabe von Daten, zielt aber auch darauf ab, die EU-Industrie zu unterstützen, und sieht zugleich Schutz-

vorkehrungen für außergewöhnliche Umstände und Streitbeilegungsmechanismen vor, Data Act Art 10 und 11.

Datenweitergabe und Gegenleistung

Wenn der Zugang nicht bereits durch das Gerät selbst ermöglicht wird, kann der Nutzer den Dateneinhaber auf *Datenzugang* in Anspruch nehmen, Data Act Art. 4. Dieser individuelle Anspruch ist – auch ohne weitere vertragliche Grundlage – gerichtlich durchsetzbar. Außerdem hat der Datennutzer das Recht, Daten an Dritte weiterzugeben, Data Act Art. 5; diese Vorschrift ermöglicht es auch, dass der Datennutzer den Dateneinhaber dazu verpflichten kann, Daten direkt an einen Dritten weiterzugeben, so dass dann Dritte in die Lage versetzt werden, Dienstleistungen auf Grundlage der Daten einzelner oder mehrerer Nutzer aufzubauen.

Gerätehersteller dürfen gesammelte Daten nur auf Grundlage einer vertraglichen Zustimmung des Nutzers auswerten; sie müssen daher nicht nur Daten an den Nutzer (oder auf dessen Anforderung an Dritte) herausgeben, sondern haben als Verpflichtung die Einschränkung, eine Auswertung nur auf vertraglicher Basis vornehmen zu dürfen, Data Act Art. 5.

Der Data Act enthält damit Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs vertraglicher Ungleichgewichte in Verträgen über die Datenweitergabe aufgrund missbräuchlicher Vertragsklauseln, die von einer Partei mit einer wesentlich stärkeren Verhandlungsposition auferlegt werden. Diese Maßnahmen sollen EU-Unternehmen vor unfairen Vereinbarungen schützen und KMU mehr Handlungsspielraum geben. Darüber hinaus enthält der Wortlaut des Data Act zusätzliche Orientierungshilfen der Kommission hinsichtlich der angemessenen Gegenleistung für Unternehmen, wenn Unternehmen Daten bereitstellen, Data Act Art. 9.

Der Data Act ermöglicht es öffentlichen Stellen, der Kommission, der Europäischen Zentralbank und EU-Einrichtungen, auf Daten des Privatsektors zuzugreifen und diese zu nutzen, wenn dies unter außergewöhnlichen Umständen erforderlich ist, insbesondere bei öffentlichen Notfällen wie etwa Überschwemmungen und Waldbränden oder zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse, Data Act Art. 14 ff.

In Bezug auf solche Anträge auf Datenbereitstellung durch Unternehmen an Behörden sieht die neue Verordnung vor, dass personenbezogene Daten nur unter außergewöhnlichen Umständen weitergegeben werden, wie etwa bei Naturkatastrophen, Pandemien oder Terroranschlägen, und nur wenn die benötigten Daten anderweitig nicht zugänglich sind. In solchen Fällen sollen auch Kleinst- und Kleinunternehmen ihre Daten bereitstellen und dafür eine Gegenleistung erhalten, Data Act Art. 20.

Vorteile für Verbraucher

Der Data Act soll Verbrauchern den problemlosen Wechsel von einem Cloud-Anbieter zu einem anderen ermöglichen, Data Act Art. 23 ff. Außerdem wurden Schutzvorkehrungen gegen unrechtmäßige Datenübermittlungen sowie Interoperabilitätsstandards für die Weitergabe und Verarbeitung von Daten eingeführt. Schließlich wird erwartet, dass die neue Verordnung den Kundendienst für bestimmte Geräte billiger und effizienter macht.

Inkrafttreten

Nach der förmlichen Annahme durch den Rat wird der Data Act im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt am zwanzigsten Tag nach dieser Veröffentlichung in Kraft. Er gilt nach Ablauf von 20 Monaten ab dem Datum ihres Inkrafttretens. Artikel 3 Absatz 1 (Anforderungen für den vereinfachten Zugang zu Daten für neue Produkte) gilt jedoch für vernetzte Produkte und damit zusammenhängende Dienste, die in Verkehr gebracht werden, erst nach Ablauf von 32 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens des Data Act.